



# Vereinsordnung

des Kleingartenvereins  
„Einigkeit“ Röcknitz e.V.

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeines
2. Vorstand des Vereins
  - 2.1. Aufgaben des Vorstandes bei Pächterwechsel
  - 2.2. Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen des Vereins und den Pachtvertrag
  - 2.3. Vertretungs – und Zeichnungsregelung des Vorstandes
  - 2.4. Vorstandssitzungen / Vorstandssprechstunde
  - 2.5. Schriftgut des Vereins
  - 2.6. Eigentum und Inventar des Vereins
  - 2.7. Veranstaltungen innerhalb des Vereins
  - 2.8. Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
3. Finanzen
  - 3.1. Beiträge, Gebühren und Umlagen für Mitglieder
  - 3.2. Sonstige Gebühren
  - 3.3. Allgemeine Bestimmungen
  - 3.4. Buchführung / Kassenwesen
4. Leisten von Pflichtarbeitsstunden
5. Gartenfachberater
6. Ehrungen von Vereinsmitgliedern
7. Revisoren des Vereins
8. Nutzung des Vereinsgebäudes und der Vereinsanlage
9. Energieanlage des Vereins
10. Schacharbeiten innerhalb des Vereinsgeländes

## **1. Allgemeines**

Die Vereinsordnung des KGV „Einigkeit“ Röcknitz e.V. regelt alle Belange des Vereinslebens, die nicht in der Satzung des Vereins, in der Gartenordnung oder den Pachtverträgen der Pächter geregelt oder festgelegt sind.

Die Vereinsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Redaktionelle Änderungen - insbesondere Änderungen, die durch Gesetze, Verordnungen, Vorgaben von Behörden und durch Preisänderungen Dritter erforderlich werden - werden durch den Vorstand vorgenommen.

Die Aufgaben und Rechte der **Mitgliederversammlung** sind in der Satzung § 8 geregelt.

## **2. Vorstand des Vereins**

Grundsätzlich sind die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes in der Satzung § 9 geregelt.

### **2.1. Aufgaben des Vorstandes bei Pächterwechsel**

a) Beenden eines Pachtverhältnisses durch Kündigung des Pächters

Der Vorstand prüft die Rechtmäßigkeit der Kündigung insbesondere auf Einhaltung der Fristen gemäß Pachtvertrag / BGB.

Der Vorstand legt die Maßnahmen fest, die zu einer ordnungsgemäßen Übergabe des Pachtlandes führen. Der abgebende Pächter ist davon in geeigneter Weise zu unterrichten.

Der Vorstand bestellt beim Regionalverband einen Wertermittler.

Die Fristen der Übergabe des Pachtlandes ergeben sich aus dem Pachtvertrag und den Regelungen des Bundeskleingartengesetzes.

Wird durch den abgebenden Pächter ein Nachpächter vorgeschlagen, obliegt es dem Vorstand zu entscheiden, ob dieser als Nachpächter angenommen wird.

b) Beenden eines Pachtverhältnisses durch Kündigung durch den Verein

Ein Pachtvertrag kann durch den Verein beendet werden, wenn Gründe vorliegen, die eine Fortführung des Pachtverhältnisses für den Verein unzumutbar machen. Der Vorstand legt die Maßnahmen fest, die zu einer ordnungsgemäßen Übergabe des Pachtlandes führen. Der abgebende Pächter ist davon in geeigneter Weise zu unterrichten. Der Vorstand bestellt beim Regionalverband einen Wertermittler.

Die Fristen für die Übergabe des Pachtlandes ergeben sich aus dem Pachtvertrag und den Regelungen des Bundeskleingartengesetzes.

c) Beenden eines Pachtverhältnisses durch den Tod des Pächters

Der Vorstand legt mit den Erben die Maßnahmen fest, die zu einer ordnungsgemäßen Übergabe des Pachtlandes führen. Die Erben sind davon in geeigneter Weise zu unterrichten. Der Vorstand bestellt beim Regionalverband einen Wertermittler.

Der Vorstand ermittelt gegebenenfalls die Erben über das zuständige Amtsgericht.

### **2.2. Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen des Vereins und den Pachtvertrag**

Durch den Vorstand können gegen Mitglieder und deren Gäste Sanktionen bei Verstößen gegen die Satzung, die Gartenordnung, die Vereinsordnung und den jeweiligen Pachtvertrag erlassen werden.

Im Vordergrund steht immer die gütliche Einigung durch Aufforderung zur Unterlassung.

Gegenüber Gästen der Pächter und des Vereins übt der Vorstand das Hausrecht aus.

### **2.3. Vertretungs- und Zeichnungsregelung des Vorstandes**

Die Vertretung wird in der Satzung §9 (3) geregelt. Für die Zeichnung auf dem Vereinskonto werden durch den Vorstand zwei Vorstandsmitglieder bestimmt (i.d.R. der Vorsitzende und der Schatzmeister).

### **2.4. Vorstandssitzungen / Vorstandssprechstunde**

Vorstandssitzungen werden mindestens viermal pro Jahr oder bei Bedarf durchgeführt.

Die Vorstandssitzung wird durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (z.B. durch Email, E-Post, Brief, Veröffentlichung auf der Website des Vereins).

In der Einladung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Vereinsordnung des KGV „Einigkeit“ Röcknitz e.V.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Über die Bekanntgabe von Beschlüssen entscheidet der Vorstand. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann zu den Vorstandssitzungen Gäste bzw. Mitglieder einladen, diese haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand führt Vorstandssprechstunden bei Bedarf durch. Die Termine werden rechtzeitig am Vereinshaus ausgehängt.

Der Vorstand ist über den Briefkasten am Vereinshaus, die Website und die Email des Vereins erreichbar.

## **2.5. Schriftgut des Vereins**

Das Schriftgut des Vereins ist sorgfältig und übersichtlich abzulegen.

Die elektronische Speicherung ist zulässig, sofern die Daten ausreichend vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind.

Durch den Vorstand ist ein **Mitgliederverzeichnis** zu führen. Das Verzeichnis wird aktuell in elektronischer Form geführt, und einmal jährlich in Papierform gespeichert.

Der Datenschutz der Mitgliederdaten ist zu gewährleisten.

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen werden **Protokolle** geführt.

Inhalt Protokoll Mitgliederversammlung:

- Datum, Ort der MGV
- Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- Inhalte der Diskussion
- Anlagen: Einladung, Anwesenheitsliste, Geschäftsordnung, Geschäftsbericht, Finanzbericht, Revisionsbericht
- Bei Wahlversammlungen muss die Wahl protokolliert werden
- Unterschrift des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Versammlungsleiters
- Für jede Mitgliederversammlung wird eine Geschäftsordnung festgelegt

Inhalt Protokoll Vorstandssitzung:

- Datum, Ort der Vorstandssitzung
- Anwesende, Gäste
- Tagesordnung
- Inhalte zu den Tagesordnungspunkten
- Beschlüsse müssen als solche gekennzeichnet sein
- Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers

## **2.6. Eigentum und Inventar des Vereins**

Das Eigentum des Vereins muss dokumentiert und erfasst werden. Dazu gehören die Gebäude, die Einfriedung, die elektrische Anlage und Grund – und Arbeitsmittel mit einem Neuwert von über 30,00 €.

Durch den Vorstand muss einmal jährlich eine Bestands - und Zustandskontrolle des Vereinseigentums durchgeführt werden.

Das gesamte Inventar des Vereins ist zu erfassen und schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist nach jeder Kontrolle des Inventars zu aktualisieren.

## **2.7. Veranstaltungen innerhalb des Vereins**

Durch den Vorstand wird beschlossen, welche Veranstaltungen im Verein stattfinden.

Veranstaltungen können Vereinsfeste, Feste aus besonderem Anlass und andere Veranstaltungen sein.

Zu den Veranstaltungen kann das generelle Gewerbeverbot innerhalb des Vereins eingeschränkt werden.

Die Gewinne aus Verkäufen sind dem gemeinnützigen Zweck des Vereins zuzuführen.

## **2.8. Öffentlichkeitsarbeit des Vereins**

Die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins obliegt ausschließlich dem Vorstand.

Alle Aktivitäten in Bezug auf Spenden, Medienarbeit, Darstellung in sozialen Netzwerken und anderer öffentlicher Darstellungen muss durch den Vorstand genehmigt sein.

Dazu zählt auch der Auftritt im Internet durch eine Website. Die Nutzung des Namens des Vereins bei öffentlichen Darstellungen muss durch den Vorstand genehmigt werden.



### **3.4. Buchführung / Kassenwesen**

Durch den Schatzmeister des Vereins ist ein Kassenbuch zu führen, in dem alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins verzeichnet sind (Satzung §10 ).

Durch den Schatzmeister kann eine Bargeldkasse geführt werden. Die Höhe des Barbetrages in der Kasse darf den Betrag von 500,00 € nicht übersteigen.

Über Ausgaben bis 250,00 € kann der Vorstandsvorsitzende selbständig entscheiden. Ausgaben darüber hinaus, sind durch den Vorstand gemeinsam zu beschließen.

## **4. Leisten von Pflichtarbeitsstunden**

Jedes Mitglied hat zehn Arbeitsstunden gem. Gartenordnung Pkt. 8.1. im laufenden Jahr ohne besondere Aufforderung zu leisten. Der zur Leistung Verpflichtete kann sich vertreten lassen bzw. mit dem Vorstand vereinbaren, dass die Leistung im Folgejahr erbracht wird. Geschieht das nicht bis zum 31.03. des Folgejahres, wird ab 01.04. der Abgeltungsbetrag (Pkt. 3.2. a) fällig.

Der Vorstand kann aus alters – oder gesundheitlichen Gründen die gänzliche oder teilweise Befreiung von der Pflicht zur Ableistung der Arbeitsstunden beschließen.

Der Verein organisiert Arbeitseinsätze zu denen durch Aushang im Schaukasten aufgerufen wird.

## **5. Gartenfachberater**

Der Gartenfachberater ist satzungsgemäß (Satzung §9) Mitglied des Vorstandes. Steht kein Vorstandsmitglied für diese Aufgabe zur Verfügung, kann durch die Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied bestimmt werden.

Interessierte Mitglieder können den Fachberater jederzeit unterstützen.

Der Fachberater hat die Aufgabe, die Vereinsmitglieder und den Vorstand bei fachlichen Fragen der kleingärtnerischen Nutzung, des Gartenbaus und dem Umgang mit Gehölzen zu beraten und zu unterstützen.

Dazu werden dem Fachberater die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen des Regionalverbandes ermöglicht.

Über die Teilnahme an kostenpflichtigen Schulungsangeboten entscheidet der Vorstand.

Der Fachberater hat das Recht, Pächter auf Mängel in der kleingärtnerischen Nutzung hinzuweisen und deren Abstellung zu fordern.

Der Vorstand ist über die Maßnahme zu informieren.

Ist der Fachberater kein Vorstandsmitglied, hat er das Recht an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Der Fachberater nimmt an Gartenbegehungen des Vorstandes teil.

## **6. Ehrungen von Vereinsmitgliedern**

Durch den Verein können folgende Ehrungen vorgenommen werden:

- Öffentliches Lob zur Mitgliederversammlung mit Verleihung eines Präsensts und einer Urkunde des Vereins
- Verleihung der Ehrennadel in Bronze
- Vorschlag an den Regionalverband zur Verleihung weiterer Ehrennadeln
- Die Ehrenmitgliedschaft im Verein
- Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen aus gegebenem Anlass

Voraussetzung für Ehrungen durch den Verein sind außergewöhnliche Verdienste für den Verein.

Vereinsordnung des KGV „Einigkeit“ Röcknitz e.V.

Die langjährige vorbildliche Nutzung des Kleingartens kann ebenfalls Anlass für Ehrungen sein.

Ehrungen können mit materiellen Zuwendungen verbunden sein. Über die Höhe und die Art entscheidet der Vorstand.

Vorschläge für die Ehrung durch den Regionalverband erfolgen entsprechend den gültigen Regelungen des Regionalverbandes.

Die Ehrenmitgliedschaft kann verdienstvollen Mitgliedern des Vereins verliehen werden.

Die Ehrenmitgliedschaft entbindet die Ehrenmitglieder von der Leistung der Arbeitsstunden und der Zahlung des Mitgliedsbeitrages des Vereins.

Ehrenmitglieder mit Pachtvertrag müssen den Mitgliedsbeitrag des Regionalverbandes weiterhin entrichten. Ehrenmitglieder ohne Pachtvertrag haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können kein Vorstandsmitglied sein.

Zum Ehrenmitglied können auch Personen, die die vor der Ernennung zum Ehrenmitglied nicht Mitglied des Vereins sind, ernannt werden.

Für diese Ehrenmitglieder werden keine Beiträge fällig.

## **7. Revisoren des Vereins**

Die Aufgaben der Revisoren / Kassenprüfer ergeben sich aus der Satzung § 11.

Die Kassenprüfer handeln selbständig und unabhängig vom Vorstand des Vereins.

Die Revisoren führen die Kontrolle des Kassenbuches nach eigenem Ermessen durch und berichten der Mitgliederversammlung über das erlangte Ergebnis. Die Prüfung erfolgt mindestens einmal jährlich.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Prüfung einzufordern.

Die Prüfung der Kassen und der Buchführung soll folgende Punkte erfassen:

- Die Vollständigkeit des Kassenbuches
- Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit
- Die sachliche Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben
- Die durchgehende Nummerierung der Belege
- Die Einhaltung der Zahlungsfristen
- Die Übereinstimmung des Finanzwesens mit der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit.

Das Prüfungsergebnis ist in einem Prüfprotokoll zusammenzufassen und durch die Kassenprüfer zu unterzeichnen. Das Prüfprotokoll wird in der Mitgliederversammlung verlesen und wird Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung.

## **8. Nutzung des Vereinsgebäudes und der Vereinsanlage**

Das Vereinsgebäude kann durch Vereinsmitglieder und Nichtvereinsmitglieder für private Zwecke gemietet werden. Die Kosten dafür siehe Pkt. 3.2. g.

Die Vermietung geht mit einem Mietvertrag einher. Die Nutzung darf ausschließlich unpolitischen und nichtgewerblichen Zwecken dienen.

Der Vorstand übt jederzeit das Hausrecht aus und kann ggf. Veranstaltungen abrechnen. Eine Rückerstattung der Kosten erfolgt nicht. Die Regelungen sind im Mietvertrag zu verankern.

Dem Vorstand ist das Betreten des Vereinsgebäudes zu jeder Zeit gestattet.

## **9. Energieanlage des Vereins**

Die Energieanlage des Vereins umfasst alle technischen Einrichtungen ab dem Einspeisepunkt in der Steinbergstraße, die zur Versorgung der Kleingärten mit Elektroenergie, notwendig sind. Die Anlage ist Eigentum des Vereins.

9.1. Jeder Pächter hat, nach Antrag an den Vorstand, die Möglichkeit Elektroenergie zu beziehen. Der Antrag liegt als Formantrag vor. Ein Rechtsanspruch auf Belieferung mit Elektroenergie besteht nicht.

9.2. Der Pächter kann Elektroenergie mit 230V Wechselspannung und höchstens 16A Stromstärke beziehen. Das Kabel vom Verteiler des Vereins zum Zähler des Pächters muss einen Mindestquerschnitt von 2,5mm<sup>2</sup> (dreiadriges Kupferkabel) haben und als Erdleitung ausgelegt sein. Die Zuleitungskabel dürfen ausschließlich innerhalb des gepachteten Gartens verlegt werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.

Bestehende, schwächer ausgelegte Kabel dürfen weiter betrieben werden, wenn sie einen ausreichenden Isolationswiderstand aufweisen. Entsprechende Messungen können vom Vorstand verlangt werden.

9.3 Die Elektroanlage des Pächters muss mit einer Eingangssicherung (Charakteristik B) ausgestattet sein. Die Stärke der Eingangssicherung hängt von der Sicherung im Anschaltpunkt des Pächters ab und wird vom Verein vorgegeben.

Die Elektroanlage des Pächters muss mit einer Fehlerstromschutzschaltung mit Auslösestrom 30mA vollständig geschützt sein.

9.4. In der Elektroanlage des Pächters muss ein geeichter Unterzähler eingebaut sein. Die Verplombung des Zählers erfolgt ausschließlich durch den Verein.

9.5. Die Kosten für Beantragung, Zu- und Abschaltung der Elektroanlage des Pächters, Grundgebühren und sonstige Kosten sind im Pkt. 3 dieser Ordnung geregelt.

9.6. Jeder Stromanschluss der Pächter ist mit einer Sicherung am Übergabepunkt abgesichert. Die Sicherungen dürfen ausschließlich durch den Vereinsvorstand oder dessen Beauftragte ausgetauscht werden. Firmen oder andere Personen haben kein Zugangsrecht zu den Verteilerkästen, es sei denn sie werden vom Vorstand beauftragt oder es besteht Gefahr im Verzug für Leib und Leben.

9.7. Pächter in deren Gärten sich ein Verteilerkasten des Vereins befindet müssen diesen frei von Aufwuchs halten. Im Umkreis von 1m muss der Kasten frei zugänglich sein.

Der Pächter muss dem Vorstand jederzeit den Zugang zum Verteilerkasten ermöglichen. Dafür ist ein Schlüssel des Gartentorschlusses beim Vorstand zu hinterlegen.

Der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen haben jederzeit das Recht, für Wartung und Instandsetzung bzw. zum Wechsel von Sicherungen den Garten zu betreten.

9.8. Die Ablesung der Energiezähler erfolgt regelmäßig durch den Vorstand oder einer vom Vorstand beauftragten Person. Dafür ist zu den Ableseterminen der freie Zugang zum Energiezähler zu gewährleisten.

9.9. Der Vorstand des Vereins kann einen oder mehrere Vereinsmitglieder zum Beauftragten für die Energieanlage bestimmen.

Die Beauftragten besitzen gegenüber den Nutzern der Energieanlage diesbezüglich Weisungsrecht.

## **10. Schachtarbeiten innerhalb des Vereinsgeländes**

Innerhalb der Kleingärten kann der Pächter Schachtarbeiten mit einer Tiefe von 0,4m ohne Genehmigung des Vorstandes erledigen.

Ausgenommen davon ist der Garten Nr. 35 ca. 2m von der Grenze zum Garten Nr. 36.

Auf sämtlichen Gartenwegen sind Schachtarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes zugelassen.

Pächter von Gärten in denen ein Verteilerkasten der E-Anlage des Vereins steht, müssen bei beabsichtigten Schachtarbeiten im Umfeld des Verteilers (Radius vom Verteiler von 1m) eine Genehmigung des Vorstandes einholen. Die Genehmigung ist gebührenfrei.

Die Vereinsordnung tritt mit Beschluss der 29. Mitgliederversammlung am 07. Mai 2023 in Kraft.